

einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen.

(2) Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung ermöglicht.

(3) Strafgefangene, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, haben außerdem das Recht, mit der diplomatischen oder der zuständigen konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, in Verbindung zu treten, sofern das vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen können nur soweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

1. Im § 34 sind die Rechte der Strafgefangenen beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug festgelegt (s. dazu auch Anl. 16).

Im **Abs. 1** sind jene Rechte der Strafgefangenen erfaßt, die mit der Realisierung anderer Bestimmungen dieses Gesetzes in umfassender Weise im Zusammenhang stehen. Die Durchsetzung bzw. Erfüllung einzelner Bestimmungen verlangt, daß die Rechte der Strafgefangenen stets gewahrt und zugleich die Wahrnehmung der Rechte durch die Strafgefangenen voll garantiert wird. Die im **Abs. 1 Ziff. 1 bis 10** und **Abs. 2** formulierten Rechte erfassen ihrem Inhalt nach die

- Rechte der Strafgefangenen auf ordnungsgemäße Gestaltung ihrer Lebensordnung und des Schutzes ihrer Gesundheit (**Abs. 1 Ziff. 1 bis 4**);
- Rechte der Strafgefangenen auf aktive Mitwirkung im Erziehungs- und Arbeitsprozeß (**Abs. 1 Ziff. 5 bis 8**);
- Rechte der Strafgefangenen auf Wahrung ihrer rechtlichen und persönlichen Interessen (**Abs. 1 Ziff. 10, Abs. 2 und Abs. 3**).

2. Die in dem **Abs. 1 Ziff. 1 bis 4** erfaßten Rechte der Straf-